



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

§. 27. Das Ratsgericht

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

aber keinerlei Mitwirkungsrecht, sondern hatten nur darauf zu achten, „daß den Bürgern nicht zu viel geschehe“, wie der Bericht von 1714 feststellt. Auch bei außergerichtlichen Zeugenvernehmungen und peinlicher Befragung von Gefangenen durch den Richter war die Anwesenheit der beiden Kamerarien erforderlich. Als das kollegiale Landgericht an Stelle des Richters trat (1750), kam diese Einrichtung als solche in Fortfall, doch wird 1786 erwähnt, daß der Justizbürgermeister Wasse gleichzeitig Assistent beim Landgericht sei.

### § 26. Das Freigericht.

Die Freigravenschaft Unna wird seit dem Ende des 13. Jahrhunderts häufig erwähnt<sup>1</sup>. An einen Freistuhl in Unna selbst erinnert vielleicht noch der Briethof<sup>2</sup>, der jedenfalls auf eine alte Gerichtsstätte hinweist. Aber schon das Stadtrecht von 1346 erklärt, daß der Freigraf innerhalb der Friedepfähle nicht richten solle. Doch finden sich in der Umgebung von Unna eine Reihe von Freistühlen erwähnt: zu Höing (Schulze Höing, nordöstl. von Unna, 1291—1435), ante oppidum Unna in publica via (1332) und buten der wuneporten to Unna (1342); ebenso in den benachbarten Orten<sup>3</sup>.

Die Rechte der Freigrafen werden in dem Privileg von 1335 noch ausdrücklich vorbehalten. Dagegen versprach 1358 Graf Engelbert III., die Bürger und ihr Gut vor keinen Freistuhl zu laden. 1503 erfolgte dann durch Kaiser Maximilian I. die Befreiung der Grafschaft Mark und ausdrücklich auch der Stadt Unna von der Freigerichtsbarkeit. Doch zeigt die Urkunde von 1511, daß der Landesherr sich damals des Freigrafen noch bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bediente. Später wird seiner nie mehr gedacht.

### § 27. Das Ratsgericht.

Es ist selbstverständlich, daß der Rat von Anfang an gewisse gerichtliche Befugnisse besessen haben muß. Die ersten Urkunden zeigen ihn offenbar schon in deren Ausübung, wenn auch nur neben und hinter dem Richter und ohne daß seine Stellung dabei deutlich erkennbar ist<sup>1</sup>. In

„Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen“, Münst. Philos. Diss. 1912.

<sup>1</sup> Vgl. Lindner „Beme“, der auch die Namen der Freigrafen angibt.

<sup>2</sup> S. o. S. 9\*; to Tunne under den linden (1367) bezeichnet vielleicht diese Stelle.

<sup>3</sup> Lindner a. a. O. nennt u. a. Namen, Fröndenberg, Hemmerde, Herringen, Wickede. Einen Freistuhl zu Niedermassen erwähnt eine Urkunde vom 12. V. 1340 (St. A. Münster, Depof. Unna).

<sup>1</sup> Vgl. Urf. nr. 1<sup>d</sup>; ferner: am 16. II. 1294 (1295) werden coram Hermanno de Gelinchusen gogravio et Alberto de Limborg iudice in Unna tunc temporibus existentibus in figura iudicii et coram consulibus ibidem Güter in Hemerde verkauft (Westf. U. B. VII nr. 2318); am 22. II. 1297 (1298) beurkunden Theodericus gogravius et universitas consulum oppidi in Unna den Verkauf einer Rente aus einem Hof zu Ulfersfen (Westf. U. B. VII nr. 2452).



dem Stadtrecht von 1346 finden sich dann schon etwas bestimmtere Angaben. Das Gericht über Maß und Gewicht, worüber Richter und Rat gemeinsam die Aufsicht führten, scheint damals noch dem ersteren zugestanden zu haben, auf den man doch wohl das wicbeldesrichte beziehen muß. Dagegen sollte die Stadt auf dem Rathaus (opme hus) richten über Brot und Fleisch, ebenso über Beleidigungen gegen den Rat sowie über Verstöße gegen die von Rat und Bürgerschaft beschlossenen Willküren (burkoyre), deren Bereich vor allem in § 29 des Stadtrechts umschrieben ist. In diesen Sachen besaß der Rat auch das Recht der, erforderlichenfalls zwangsweisen, Eintreibung der Strafen durch die Stadtfnechte<sup>2</sup>. Wieweit der Anteil, der der Stadt an den Strafen für wörtliche und tätliche Beleidigungen zugesprochen wird (§§ 16 ff.), auf eine gerichtliche Zuständigkeit des Rats schließen läßt, sei dahingestellt. In der Willkür von 1419, die das Finanzwesen der Stadt regelt, werden (Abschnitt II 7) die Einnahmen erwähnt, die der Rat van den segelen und van den ordelen und wysingen zustehen, und an späterer Stelle (Abschnitt V) Strafgeelder und Gebühren, die ebenfalls offenbar auf seiner gerichtlichen Zuständigkeit beruhen. Eine vorübergehende Erweiterung seiner Zuständigkeit gewann die Stadt durch das Privileg von 1506 über das Recht des Angriffs, das der Herzog aber 1517, anscheinend auf Betreiben des Amtmanns, mit der ausbedungenen Pfandsomme wieder einlöste. 1575 wurde der Stadt wenigstens das Recht zur Festnahme von Garten- und Felddieben eingeräumt, die aber dem Richter zur Bestrafung durch Einsetzung der Missetäter in den sogenannten Thorenkasten<sup>3</sup> überliefert werden mußten; die Freilassung durfte nur durch den Richter unter Zustimmung des Amtmanns erfolgen. Diese letztere Vorschrift blieb auch bestehen, als der Rat — ob mit landesherrlicher Genehmigung oder durch Usurpation ist nicht ersichtlich — die Bestrafung selbst in die Hand bekommen hatte, bis ihm 1650 auch das Recht der Freilassung überlassen wurde. Dagegen stand dem Rat das Recht der Umwandlung dieser beschimpfenden Strafe in Geldstrafe nicht zu, obwohl er sich vielfach darum bemühte<sup>4</sup>.

Ein allgemeineres Bild über die Zuständigkeit des Ratsgerichts gewähren der Vertrag mit dem Richter von 1594, die Prozeßschrift von 1604 und die Ratsprotokolle des 17. Jahrhunderts; die beiden zuletzt genannten Quellen geben allerdings nur den Standpunkt des Rates wieder. In strafrechtlicher Beziehung beanspruchte der Rat nicht nur die Bestrafung ungehorsamer Bürger und die Ahndung von Beleidigungen des Rats und seiner Mitglieder, sondern auch aller anderen Vergehen

<sup>2</sup> Das Beitreibungs- und Pfändungsrecht des Rats wird 1356 und 1403 auch ausdrücklich auf Nichtbürger ausgedehnt, soweit diese Bürgergut (wicbelde gut) besitzen.

<sup>3</sup> Es handelt sich dabei anscheinend um ein Drehhäuschen (narrenheuslein, trülle; vgl. His, „Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina“, 1928, S. 94, das mit dem oben S. 56\* erwähnten Trißel identisch sein dürfte.

<sup>4</sup> Vgl. Urf. nr. 141 S. 244 und 245 unter Ziffer 4.



der Bürger wie der Nichtbürger mit Ausnahme von Blutrennungen, Totschlag, Ehebruch und „ander hoch publica delicta“, wobei er nicht nur zur Festsetzung von Geldbußen, sondern auch zur Verhängung von Pranger- und Gefängnisstrafen befugt sei und die fälligen Geldbußen selbständig ohne Zuziehung des Richters durch die Stadtdiener eintreiben lassen dürfe; auch dürfe er wie gegen geständige so auch gegen nichtgeständige brüchtfällige Bürger vorgehen (*sententia in invitos et nolentes*)<sup>5</sup>. Eine Einschränkung scheint es zu bedeuten, wenn am 6. IV. 1622 festgestellt wird, daß der Rat Brüchten bis zum Betrage von 10 Th. festsetzen dürfe<sup>6</sup>. Ausdrücklich nimmt der Rat auch die *poena fornicationis* in Anspruch<sup>7</sup> sowie das Recht zu Haussuchung und Verhaftung, die der Richter nicht selbständig, sondern nur durch Vermittelung des Rats vornehmen dürfe<sup>8</sup>. Daß dem Rat die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht zustand, wird 1630 anlässlich der Streitigkeiten der Ämter und Gilden einmal ausdrücklich festgestellt. Ferner behauptete man 1604, „daß alle Erb- und Sterbfälle<sup>9</sup>, quoad primam immissionem, alle Iniuri-, Schmach- und sonsten viel unzählige bürgerliche Sachen ordinarie für einen erbarn Rhat erortert und auf Urtheil und Execution erledigt werden“, sowie ganz allgemein, „daß alle bürgerliche erwachsene Streit- und Rechtfertigungen, alß viel dieselbe *summariam cognitionem* haben“, vor den Rat gehörten. Demgemäß finden sich entsprechende Beschlüsse und Urteile vielfach<sup>10</sup>. Alt und unbestritten war die Stellung des Rats als Konsultations- und Revisionsinstanz von allen Urteilen des landesherrlichen Gerichts sowohl über die Bürger wie über die Amtseingefessenen<sup>11</sup>.

Etwas anders sieht sich die Sache naturgemäß an, wenn man sie unter Berücksichtigung des Standpunktes der anderen Seite, d. h. also der Vertreter der landesherrlichen Ansprüche betrachtet, die vornehmlich in den schon oben § 24 und 25 erwähnten Urkunden von 1687, 1714 und 1786 zu Worte kommen. In Strafsachen durfte darnach der Rat die

<sup>5</sup> Urf. nr. 92<sup>a</sup> § 14 ff.

<sup>6</sup> Anhang nr. 6 (A II 11).

<sup>7</sup> Ratsprotokoll vom 23. VIII. 1637.

<sup>8</sup> Urf. nr. 89; außerdem zahlreiche Erwähnungen in den Ratsprotokollen zwischen 1623 und 1640.

<sup>9</sup> Vgl. auch nr. 95.

<sup>10</sup> Über Erbteilungs- und Testamentsachen vgl. Anhang nr. 6 (A II 12. 13; B V 2. 4. 9) und Ratsprotokolle vom 30. XI. 1628 und 12. IX. 1686; im Ratsprotokoll vom 4. VIII. 1701 wird eine Witwe Baerst als „näheste Erbin ab intestato zu ihrer . . . verstorbenen . . . Tochter“ anerkannt, jedoch mit der Maßgabe, daß der letzteren Witwer (Osthoff) die bei der Hochzeit geschlachtete Kuh nicht zu erstatten brauche und eine weitere „unter anderem in dotem erlangte Kuh“ als Eigentum, das von seiner verstorbenen Ehefrau herrührende „Ober- und Unterbette aber mit vier Küssen und einem Psöll, die Zeit seines Wittiberstandes und länger nicht, nur zu seiner Nohturfft haben und gebrauchen soll“. — Über sonstige Ausübung der Gerichtsbarkeit, insbesondere in Grundstücksangelegenheiten vgl. u. a. die Ratsprotokolle vom 27. VI. 1697, 15. VI., 22. VI., 7. VII. 1703, 18. II. und 22. XI. 1708.

<sup>11</sup> Vgl. Stadtrecht von 1346 Urf. nr. 8 § 28 sowie Urf. nr. 92<sup>a</sup> § 40 und Urf. nr. 113 § 14.



Missetäter in flagranti festnehmen, mußte sie aber unverzüglich, ohne vorgängige Vernehmung oder Gefangensetzung dem Richter überliefern. Zuständig war er in dem oben angegebenen Umfange bei Feld- und Gartendiebstählen, ferner bei allen Übertretungen der von ihm erlassenen Polizeiverordnungen, insbesondere über Maß und Gewicht, in Angelegenheiten der Straßen-, Feuer-, Bau-, Wirtshaus-, Lebensmittelpolizei; ebenso durfte er wie die Accise selbst die dabei verhängten Geldbußen eintreiben, soweit die Zahlungspflicht nicht bestritten wurde. Bei Verbal- und Realinjurien innerhalb der Stadt besaß der Rat neben dem Richter konkurrente Gerichtsbarkeit; die alleinige Zuständigkeit hierin erstrebte er vergeblich. Eine zeitlich begrenzte Erweiterung der strafrechtlichen Befugnisse des Rats bestand, anscheinend von alters her, durch das sogenannte Fastenabends- oder Fastelabendsgericht, indem der Rat vom Donnerstag vor den Fasten bis Fastnachtdienstag einschließlich auch über Blutränkungen und leichtere Kriminalfälle an Stelle des Richters urteilte, dem dafür eine kleine Ehrengabe in Geld und Wein alljährlich überreicht wurde; das Vorrecht wurde 1739 aber aufgehoben<sup>12</sup>. Eine gleiche Sondergerichtsbarkeit bestand auch während der drei Jahrmärkte einschließlich je 3 Tage vorher und nachher; sie wurde zwar im Reglement von 1687 (§ 2) nicht anerkannt, muß aber doch tatsächlich stattgefunden haben, da in der Gehaltsübersicht von 1718 beiden Bürgermeistern und dem älteren Kamerarius je 4 Th. „von Brüchten auf Jahrmärkten“ zugerechnet werden<sup>13</sup>. In bürgerlichen Sachen besaß der Rat die alleinige Zuständigkeit in Servitutsachen, ebenso wurde ihm im Laufe des 18. Jahrhunderts die Führung des Hypothekenbuchs überlassen, das der Richter zeitweise beansprucht, aber nie regelrecht geführt hatte. Die städtischen Steuern und Einkünfte einschließlich derjenigen der kirchlichen Körperschaften und Stiftungen durfte er gerichtlich eintreiben, soweit sie liquide und nicht bestritten waren. Die vom Richter bzw. Landgericht beanspruchte Gerichtsbarkeit in Ehesachen wurde dem Rat 1776 schließlich allein überlassen. Eine konkurrente Gerichtsbarkeit, bei der die *praeventio fori* für die Zuständigkeit maßgebend war, stand dem Rat zu in Testaments-, Kodizill-, Legat-, Fideikommiß-, *mortis causa donationis*, Teilungs-, Erbschafts-, *causae locationis*- und andern Kontraktssachen, soweit es sich bei den letzteren um den Kontrakt selbst, nicht um eine daraus herkommende Forderung handelte; der Rat seinerseits allerdings behauptete, in all diesen Sachen allein zuständig zu sein.

Verloren gegangen ist dem Rat die schon erwähnte Stellung als Mittelinstanz über dem landesherrlichen Gericht durch das Kgl. Edikt vom 24. V. 1719, das unter Aufhebung aller „Haupt- und Mittelfarthen, auch Unterappellations-Gerichte und Consultations-Instanzen“ bestimmte, daß die Berufungen von den Untergerichten in Zukunft sofort an das Hofgericht nach Kleve gehen sollten<sup>14</sup>.

<sup>12</sup> Vgl. Urf. nr. 136.

<sup>13</sup> Vgl. Anhang S. 306 Anm. 5.

<sup>14</sup> Scotti II, 938 nr. 831.



Bis zu dieser Verordnung waren die Berufungen von den Urteilen des Rats zu Unna selbst erst an den Rat zu Hamm und von dort weiter an das Hofgericht zu Kleve gegangen. Doch bestand offenbar die Neigung, Berufungen vom Ratsgericht überhaupt nur in beschränktem Umfang zuzulassen<sup>15</sup>.

Über das Verfahren beim Ratsgericht liegen ältere Nachrichten nicht vor. Einigen Aufschluß gibt erst die Prozeßschrift von 1604<sup>16</sup>. Der Rat hielt darnach alle Woche regelmäßig Gerichtstag (§ 10); das Verfahren war ein rein mündliches, „schlecht, einseitig, simpliciter et de pleno sine forma et figura iudicii“ (§§ 24—31). In manchen (geringeren?) Sachen wurde ohne Zulassung eines Rechtsbeistandes und ohne Bewilligung von Zwischenfristen verhandelt<sup>17</sup>. Soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Rat und einem Bürger handelte, bestand eine Vorschrift, daß ein Bürger dem andern gegen den Rat ohne des letzteren besondere Erlaubnis nicht dienen oder beistehen solle (§ 98). Nach der Änderung der Ratsverfassung 1718 wurden die Gerichtsangelegenheiten nicht mehr im ganzen Rat verhandelt, sondern allein von dem Justizbürgermeister unter Beistand des Stadtschreibers als Aktuar erledigt<sup>18</sup>.

<sup>15</sup> Vgl. Urf. nr. 84.

<sup>16</sup> Urf. nr. 92a.

<sup>17</sup> In dem Verfahren gegen Wehingf wegen Beleidigung des Rats wurde dem Beklagten kein Beistand gestattet: „weill in Schmesachen einigen Beistand zuzulassen der Cammer zuwider, auch nitt im Brauch hatt, als weiß ein erbar Raecht darin nitt zu willigen.“ Als dann der Beklagte auf die Klageartikel „eine geraume Zeitt Bedenkens begert und gebetten, Syndicus ahn statt eines erbaren Raehz sagt: obmoll dißen Cammer Geprauch nach in solchen und dergleichen Sachen Zeitt Bedenkens zuwidern“; man bewilligte aber schließlich doch eine dreitägige „Zeit Bedenkens“ (St. A. Münster, Weklar W 476/1539, Vorakten der ersten Instanz).

<sup>18</sup> Vgl. Urf. nr. 141.